

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2018 vom 06.03.2018

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 05.03.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW.S. 208)

§ 1

(Verkaufsoffener Sonntag am 08.04.2018)

Am Sonntag, dem 08.04.2018, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

§ 2

(Verkaufsoffener Sonntag am 06.05.2018)

Am Sonntag, dem 06.05.2018, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Hamborner Altmarkt, Jägerstraße, Parallelstraße, Alleestraße zwischen Im Birkenkamp und Ranenbergstraße, Weidmannstraße, Richterstraße zwischen Hamborner Altmarkt und Rathausstraße,

Rathausstraße zwischen Richterstraße und Hinter dem Rathaus, Schreckerstraße

Im Bezirk Mitte, Ortsteil Wanheimerort, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Fischerstraße, Hultschiner Straße zwischen Fuchsstraße und Nikolaistraße, Erlenstraße zwischen Michaelstraße und Fuchsstraße, Gärtnerstraße zwischen Fischerstraße und Fuchsstraße, Michaelplatz, Markusstraße zwischen Fischerstraße und Nikolaistraße, Düsseldorfer Straße zwischen Michaelstraße und Rheintörchenstraße, Im Schlenk zwischen Düsseldorfer Straße und Zum Lith, Zum Lith zwischen Im Schlenk und Sperlingsgasse

§ 3

(Verkaufsoffener Sonntag am 13.05.2018)

Am Sonntag, dem 13.05.2018, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße

§ 4

(Verkaufsoffener Sonntag am 10.06.2018)

Am Sonntag, dem 10.06.2018, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homberg, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Augustastraße zwischen Moerser Straße und Schulstraße, Moerser Straße zwischen Moerser Straße 98 und Paßstraße, Paßstraße zwischen Augustastraße und Moerser Straße, Bismarckplatz, Gartenstraße zwischen Bismarckplatz und Paßstraße, Viktoriastraße zwischen Augustastraße und Bismarckplatz

Am Sonntag, dem 10.06.2018, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Auf dem Damm zwischen Herbststraße und

Inhalt

**Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 109 bis 124**



Biesenstraße, Herbststraße, Gabelsbergerstraße zwischen Auf dem Damm und Herbststraße, Biesenstraße zwischen Auf dem Damm und Rosenau, Rosenbleek zwischen Von-der-Mark-Straße und Hollenbergstraße, Haferacker, Von-der-Mark-Straße, Am Bahnhof, Singstraße zwischen Von-der-Mark-Straße und Augustastraße, Augustastraße zwischen Singstraße und Laaker Straße, Laaker Straße zwischen Augustastraße und Von-der-Mark-Straße

**§ 5
(Verkaufsoffener Sonntag am
12.08.2018)**

Am Sonntag, dem 12.08.2018, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Krefelder Straße von Atroper Straße bis Bernhardstraße, Friedrich-Alfred-Straße von Krefelder Straße bis Friedrich-Alfred-Str. 52, Atroper Straße von Krefelder Straße bis Hans-Böckler-Straße, Duisburger Straße von Atroper Straße bis Am Hochemmericher Markt, Georgstraße von Friedrich-Alfred-Straße bis Siegfriedstraße, Hochemmericher Markt

**§ 6
(Verkaufsoffener Sonntag am
26.08.2018)**

Am Sonntag, dem 26.08.2018, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homberg, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Augustastraße zwischen Moerser Straße und Schulstraße, Moerser Straße zwischen Moerser Straße 98 und Paßstraße, Paßstraße zwischen Augustastraße und Moerser Straße, Bismarckplatz, Gartenstraße zwischen Bismarckplatz und Paßstraße, Viktoriastraße zwischen Augustastraße und Bismarckplatz

**§ 7
(Verkaufsoffener Sonntag am
16.09.2018)**

Am Sonntag, dem 16.09.2018, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

In den Bezirken Mitte und Süd, Ortsteile Wanheimerort und Wanheim, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Rheintörchenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Rheintörchenstraße u. Neuenhofstraße, Forststraße, Neuenhofstraße, Obere Kaiserswerther Straße zwischen Alte Kaserne und Neuenhofstraße, Wanheimer Straße zwischen Rheintörchenstraße und Neuenhofstraße

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße

**§ 8
(Verkaufsoffener Sonntag am
30.09.2018)**

Am Sonntag, dem 30.09.2018, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße

zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

**§ 9
(Verkaufsoffener Sonntag am
07.10.2018)**

Am Sonntag, dem 07.10.2018, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Hamborner Altmarkt, Jägerstraße, Parallelstraße, Alleestraße zwischen Im Birkenkamp und Ranenbergstraße, Weidmannstraße, Richterstraße zwischen Hamborner Altmarkt und Rathausstraße, Rathausstraße zwischen Richterstraße und Hinter dem Rathaus, Schreckerstraße

**§ 10
(Verkaufsoffener Sonntag am
04.11.2018)**

Am Sonntag, dem 04.11.2018, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Auf dem Damm zwischen Herbststraße und Biesenstraße, Herbststraße, Gabelsbergerstraße zwischen Auf dem Damm und Herbststraße, Biesenstraße zwischen Auf dem Damm und Rosenau, Rosenbleek zwischen Von-der-Mark-Straße und Hollenbergstraße, Haferacker, Von-der-Mark-Straße, Am Bahnhof, Singstraße zwischen Von-der-Mark-Straße und Augustastraße, Augustastraße zwischen Singstraße und Laaker Straße, Laaker Straße zwischen Augustastraße und Von-der-Mark-Straße

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

**§ 11
(Verkaufsoffener Sonntag am
16.12.2018)**

Am Sonntag, dem 16.12.2018, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

§ 12
Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.

Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonntagsöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 13
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 11 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 6. März 2018

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-2459*

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 965 B – Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof Teil B“ für den Bereich südlich der Wohnbebauung Zum Eichelskamp/Am Gebrannten Heidgen, westlich der Düsseldorfer Landstraße, nördlich der Wohnbebauung Römerstraße und östlich der Efeustraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Reduzierung des Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 965 B – Wanheim-Angerhausen – für den Bereich südlich der ehemaligen Kaserne zwischen Düsseldorfer Landstraße, Römerstraße, Efeustraße bis hin zur Kaiserswerther Straße wird beschlossen.
Der reduzierte Planbereich hat die Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 965 B – Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof Teil B“**.
2. Der Bebauungsplan Nr. 965 B – Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof Teil B“ für den Bereich südlich der Wohnbebauung Zum Eichelskamp/Am Gebrannten Heidgen, westlich der Düsseldorfer Landstraße, nördlich der Wohnbebauung Römerstraße und östlich der Efeustraße wird mit der Begründung beschlossen. Dieser Entwurf ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 965 B – Wanheim-Angerhausen – „Wohnpark Neuenhof Teil B“ ist es, auf einer bisher als Sportplatz genutzten Fläche eine Wohnbebauung zu schaffen und somit den „Wohnpark Neuenhof“ in südlicher Richtung weiter zu entwickeln sowie fertig zu stellen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 965 B liegt mit der Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen in der Zeit **vom 26.03. bis einschließlich 18.05.2018** (mit Ausnahme der Betriebs-schließungen am 30.04. und 11.05.2018) beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 965 B in der Bürgerservice-Station bei der Bezirksverwaltung Süd, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags, mittwochs und donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr, dienstags von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 437 erteilt werden. An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 965 B wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 6. März 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr. 0203 283-3386



Fundsachen, die im Monat Januar 2018 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

- 1. Bezirksverwaltung Walsum**
 Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 loser Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 ausländischer Ausweis, 2 Schlüssel
- 2. Bezirksverwaltung Hamborn**
 Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Sporttasche, 1 Autozubehörteil, 1 Personalausweis, 1 Fahrzeugschein, 1 Reisepass, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Debitkarte
- 3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck**
 Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 2 Handys, 1 Ring, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 3 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Autozubehörteile, 2 Personalausweise, 2 EC-Karten, 1 Krankenkassenkarte, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Werkzeug, 1 motorisiertes Zweirad, 6 Schlüssel, 1 Laptop
- 4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl**
 Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

6 Fahrräder, 1 Handy, 1 loser Geldbetrag, 1 Autozubehörteil

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2018 für das Stadtgebiet Duisburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) aufgrund der gemäß § 195 BauGB geführten Kaufpreissammlung durchschnittliche Lagewerte (**Bodenrichtwerte**) für das Stadtgebiet Duisburg ermittelt. Es wurden Bodenrichtwertzonen gebildet, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Die Bodenrichtwerte wurden zum Stichtag 01.01.2018 ermittelt und am 23.02.2018 vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind seit dem 28. Februar 2018 für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.BORISplus.nrw.de wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von

Gemeinde, Straßenname und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit der aktuellen Bodenrichtwertzone präsentiert, wobei neben dem Bodenrichtwert auch dessen beschreibende Informationen angegeben werden.

Daneben können Interessierte ab sofort bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Ertfstraße 7, 47051 Duisburg, Frau Küster, Durchwahl (0203) 283-3874, Zimmer 101, zu den Öffnungszeiten Auskunft über Bodenrichtwerte erhalten.

Duisburg, den 28. Februar 2018

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg

Garvert
 Vorsitzende

Auskunft erteilt:
 Frau Rathes
 Tel.-Nr.: 0203 283-2559



5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

1 Fahrrad, 4 Handys, 11 Schmuckstücke, 1 Uhr, 11 Jacken, 4 T-Shirt, 17 Kopfbedeckungen, 2 Hosen, 9 Schals, 1 Handschuh, 3 sonstige Textilien, 8 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 8 Geldbörsen mit Geldbetrag, 3 Rucksäcke, 1 Aktenkoffer, 4 Taschen, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 11 Personalausweise, 5 Führerscheine, 10 EC-Karten, 1 Reisepass, 7 Krankenkassenkarten, 2 Fahrausweise, 6 Aufenthaltserlaubnisse, 3 ausländische Ausweise, 4 sonstige Personaldokumente, 1 Sicherheitsschlüssel, 2 Regenschirme, 9 Brillen, 3 Bücher, 53 CD's und DVD's, 1 Stammbuch, 1 Gehstock, 1 E-Zigarette, 8 diverse persönliche Dokumente und Schulmaterial, 1 Rollstuhl, 2 Taschenrechner, 2 Handytaschen, 13 USB-Sticks, 19 Kleinerelektronikteile, 1 Brotdose, 3 Schlüsselbunde, 2 Schlüssel, 1 Taschenspiegel

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

5 Fahrräder, 4 Handys

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

6 Fahrräder, 2 Handys, 3 Personalausweise, 2 Autokennzeichen

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

Fundtiere

11 Hunde, 16 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 20. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

Fundtiere, die in den Monaten Oktober 2017 bis Dezember 2017 im städtischen Tierheim abgegeben wurden

Oktober 2017

10 Hunde, 37 Katzen

November 2017

9 Hunde, 20 Katzen

Dezember 2017

11 Hunde, 15 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 20. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Bürger- und Ordnungsamtes

Der Dienstausweis-Nr. 32/49, ausgestellt am 17.12.2008 für Udo Günther, geb. am 27.06.1958, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen

*Auskunft erteilt:
Frau Grohnert
Tel.-Nr.: 0203 283-3031*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Kai Schellhorn, zuletzt wohnhaft Falkstr. 50, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 22458, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203 283-8732

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW-LZG NRW

Der an Herrn Cezar Petre, zuletzt wohnhaft Warbruckstr. 29, 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-1302849 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW-LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeri-straße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 211, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau van Düren-Hertrampf
Tel.-Nr.: 0203 283-6981

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Mehdi Dahnie**, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Unbekannt) gerichtete Ordnungsverfügung vom 16.02.2018, Aktenzeichen 32-31-2 Herrmann wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 312 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Frau Caglayan
Tel.-Nr.: 0203 283-3685



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Thomas Köhler**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Danziger Str. 26, 47057 Duisburg), gerichtete Ordnungsverfügung vom 09.02.2018, Aktenzeichen 10 Hä, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Hauptamt, Sonnenwall 77-79, 47051 Duisburg, Zimmer 108 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Häger

*Auskunft erteilt:
Herr Häger
Tel.-Nr.: 0203 283-6187*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Smart Spencer Uwagboe, zuletzt wohnhaft Weimarer Str. 6, 40880 Ratingen, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 22210, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Auslieferung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Möller

*Auskunft erteilt:
Frau Möller
Tel.-Nr.: 0203 283-2293*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Melbert Cano, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Kraustr. 59 in 47119 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 15.02.2018, Aktenzeichen 32-31-3 Kra 555879 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:
Frau Krapp
Tel.-Nr.: 0203 283-4531*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Damian Wrzeszcz, zuletzt wohnhaft Gartsträucherstr. 108, 47137 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 62577, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 308, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Conradt

Auskunft erteilt:
Frau Conradt
Tel.-Nr.: 0203 283-5723

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Fahadis Imeri, zuletzt wohnhaft Mazedonien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 022484 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Frau Jasmin Abduramanov, zuletzt wohnhaft Havensteinstr. 30, 46045 Oberhausen, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 84230, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Adam Tomasz Zalesny, zuletzt wohnhaft Tellmannstr. 14, 47167 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 01.12.2017, Aktenzeichen 222002979806 SB123, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 417, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:
Herr Schönemann
Tel.-Nr.: 0203 283-6328*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Nihat Metin Özer, zuletzt wohnhaft Händelweg 14, 44575 Castrop-Rauxel, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 22045, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 1. März 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Möller

*Auskunft erteilt:
Frau Möller
Tel.-Nr.: 0203 283-2293*

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Donnerstag, 22. März 2018, 17:30 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Saal 1 und 2, EG, Kuhlenwall 20, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-81 23 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 6. Juli 2017
2. Änderung der Satzung der Sparkasse Duisburg
3. Nachwahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg

Duisburg, den 5. März 2018

Mettler	Prof. Dr. Diemert
Vorsitzender der	Verbandsvorsteherin
Verbandsver-	
sammlung	

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201330275, 3201439662 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 19. Februar 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202747923 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Februar 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3218043820 (alte Nr.: 118043827) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Februar 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200723595, 3202472506 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201260217 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3221027059 (alt 121027056) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201131689 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Februar 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Duisburg gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finden an folgenden Terminen statt:

- | | |
|------------|--|
| 29.03.2018 | Deichverband Walsum (ohne Bereich Emschermündung und ehemalige Papierfabrik Haindl/Norske Skoog) |
| | Beginn: 09:00 Uhr |
| | Treffpunkt: Haus Wohnung in Voerde-Möllen, Frankfurter Straße 433 |
| 26.04.2018 | Stadt Duisburg: Homberg |
| | Beginn: 09:00 Uhr |
| | Treffpunkt: Unter der Brücke A40 Wilhelmallee |
| 16.05.2018 | Stadt Duisburg: Duisburg Süd (Mündelheim und Angerdeiche) |
| | Beginn: 09:00 Uhr |
| | Treffpunkt: Roßpfad |
| 28.05.2018 | Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1 (Marientor bis Duisburg Ruhrort) |
| | Beginn: 08:00 Uhr |
| | Treffpunkt: Essenberger Straße, Sperrwerk am Marientor |
| 04.06.2018 | Stadt Duisburg: Duisburg Nord 2 |
| | Beginn: 09:00 Uhr |
| | Treffpunkt: Alsumer Steig Parkplatz |
| 08.06.2018 | Deichverband Friemersheim |
| | Beginn: 08:00 Uhr |
| | Treffpunkt: Rheinbrücke A42 Ecke Rheindeichstraße/Hegentweg |
| 02.07.2018 | Deichverband Duisburg-Xanten |
| | Beginn: 08:30 Uhr |
| | Treffpunkt: Neue Rheinstr./ehem. Natostr. |
| 04.07.2018 | Deichverband Duisburg-Xanten |
| | Beginn: 08:30 Uhr |
| | Treffpunkt: Neue Rheinstr./ehem. Natostr. |
| 05.07.2018 | Deichverband Duisburg-Xanten |
| | Beginn: 08:30 Uhr |
| | Treffpunkt: Geschäftsstelle Hagelkreuzweg 55 |

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 07.03.2018
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Az.:54.04.01.96-6

Im Auftrag
 gezeichnet
 Verena Brinkhoff

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Duisburg für das Haushaltsjahr 2018 vom 09.03.2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 27.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.860.065.421 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.854.452.874 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.791.333.979 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.750.086.676 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	112.731.950 €
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	185.842.650 €
--	---------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	481.157.000 € ¹
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	431.351.000 € ¹

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 73.110.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 65.647.700 € festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ist mit dem Defizit des Haushalts 2010 aufgebraucht. Somit liegt eine Überschuldung vor.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000.000 € festgesetzt.

¹ Hiervon entfallen 400.000.000 € auf die Umschuldung von Darlehen.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 260 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 855 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 520 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept/Haushaltssanierungsplan

Mit dem Haushaltssanierungsplan gem. „Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen“ (Stärkungspaktgesetz) wird ein originärer Haushaltsausgleich wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen

§ 8 Bildung von Budgets

Der Haushaltsplan ist nach Organisationseinheiten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne (für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) erstellt wurden.

1. Teilergebnispläne

Alle Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Teilergebnisplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget ist verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in diese Budgets sind die

- a) nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen,
- b) Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung,
- c) internen Leistungsverrechnungen.

Die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplans zu einem eigenen Budget zusammengefasst. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung sind teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Teilfinanzpläne

Alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

§ 9 Flexible Haushaltsführung

1. Bewirtschaftung von Budgets in der konsumtiven Ergebnisrechnung

Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die unter § 8 im Haushaltsplan gebildeten Budgets auf Produktebene aufgeteilt.

2. Echte Deckung

Alle Aufwendungen, konsumtiven Auszahlungen und investiven Auszahlungen sind innerhalb ihrer Budgets jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Aufwendungen sind darüber hinaus einseitig deckungsfähig zugunsten nicht zahlungswirksamer Aufwendungen. Die Maßnahmen der Investitionsoffensive werden darüber hinaus teilfinanzplanübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Unehchte Deckung

Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Mindererträge/Mindereinzahlungen müssen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen führen.

Für die Teilergebnispläne ergibt sich die Zweckbindung aus der Erläuterung zu den einzelnen Produkten. In den Teilfinanzplänen sind mit Ausnahme der allgemeinen Investitionspauschale grundsätzlich alle Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zweckgebunden. Weitere Zweckbindungen sind ggfs. bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen erläutert.

Darüber hinaus sind bei Betrieben gewerblicher Art Umsatzsteuereinzahlungen ausschließlich mit Vorsteuerauszahlungen deckungsfähig..

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Teilfinanzplanes auch für andere Investitionsmaßnahmen verwendet werden, wobei der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf.

Die Stadtkämmerin wird ermächtigt, im Bedarfsfall Einzelheiten zur Anwendung der vorgenannten Regelungen festzulegen. Die rechtlichen Befugnisse der Stadtkämmerin bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Weitere Regelungen

1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
 - a) alle internen Verrechnungen,
 - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 300.000 €,
 - c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 1.000.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet die Stadtkämmerin, soweit nicht der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

2. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 68), erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom:

08.03.2018

erteilt worden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

**Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG**

Einsichtnahme

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Haushaltssanierungsplan liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom

15.03.2018

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der

Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude Alter Markt 23, Zimmer 207, 47051 Duisburg,

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00-16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 09.03.2018

Der Oberbürgermeister

Sören Link

*Auskunft erteilt:
Herr Preuß
Tel.-Nr.: 0203 283-3729*